

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 192* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2004.

Vom 6. November 2003.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1997 (ABl. EKD, S. 515) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2004 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 193.358.318,00 €

und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 11.235.381,41 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

a) als Allgemeine Umlage auf 73.109.857 €

b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.541.202 €

c) als Umlage für die Ostpfarrer/-innenversorgung auf 18.104.500 €

d) als Umlage für die Exilpfarrer/-innenversorgung auf 670.200 €

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt –/Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zu-

weisungsbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 9.978.445 € festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD werden für das Haushaltsjahr 2004 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Stellenplan bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppe 42 (1. und 2. Stelle der Gruppierungsziffer) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Sonderhaushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25.000.000 € aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

T r i e r , den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Zusammenstellung der Haushaltsansätze 2004 im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt –:

Einzelplan	Einnahmen in €	Ausgaben in €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	68.800,00	2.396.777,00
1 Besondere kirchliche Dienste	176.113,00	10.607.085,00
2 Kirchliche Sozialarbeit	5.541.202,00	7.317.491,00
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	104.287.495,00	122.326.606,00
4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	12.738.898,00
5 Bildungswesen und Wissenschaft	136.250,00	8.671.522,00
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.877.932,00	18.557.951,00
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	812.366,00	1.151.740,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	80.458.160,00	9.590.248,00
Summe	193.358.318,00	193.358.318,00

Zusammenstellung der Haushaltsansätze 2004 im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr –:

Einzelplan	Einnahmen in €	Ausgaben in €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	230.000,00	2.091.200,00
1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	171.900,00
2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.087.679,00
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	722.780,00
4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	917.400,00
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	3.013.800,00
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	1.309.550,00
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	570.600,00	433.500,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.434.781,41	487.572,41
Summe	11.235.381,41	11.235.381,41

Nr. 193* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 2001 (Entlastung).**Vom 6. November 2003.**

Dem Rat, dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

Nr. 194* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**Vom 6. November 2003.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Arti-

kels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Rinke

Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD).

Vom 6. November 2003.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Grundsätze**

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt –, der ordiniert Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

**Abschnitt 2
Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3

Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Innern bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4

Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsor-

ge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ab-

lauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleiteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

Nr. 196* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 6. November 2003.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.«

2. Nach Artikel 32 werden folgende Artikel 32 a bis 32 c eingefügt:

»Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.«

Artikel 2

Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland 4

§ 1 Sitz 4

§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland 4

§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland 4

§ 4 Präsidien 5

§ 5 Zuständigkeiten 5

§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten 5

§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen 6

§ 8 Rechts- und Amtshilfe 6

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland 6

§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit 6

§ 10 Verpflichtung 7

§ 11 Amtsbezeichnungen 7

§ 12 Ehrenamt, Entschädigung 7

§ 13 Verschwiegenheitspflicht 7

§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes 8

Abschnitt 3 Geschäftsstelle 8

§ 15 Geschäftsstelle 8

Abschnitt 4

Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland 9

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme 9

§ 17 Ordnungsvorschriften 9

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen 9

§ 19 Zustellungen 9

§ 20 Verweisung 10

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten 10

§ 22 Verfahrenskosten 10

§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige 10

§ 24 Zwangsmaßnahmen 10

Abschnitt 5

Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland 10

§ 25 Organstreitigkeiten 10

§ 26 Normenkontrollverfahren 11

§ 27 Anzuwendende Vorschriften 11

Abschnitt 6

Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland 11

§ 28 Anzuwendende Vorschriften 11

Abschnitt 7	
Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	11
§ 29 Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 8	
Schlussvorschriften	11
§ 30 Übergangsregelungen	11

Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Sitz

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.

(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

§ 2

Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 3

Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.

(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.

§ 4

Präsidien

(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32 b und 32 c der Grundordnung.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.

§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen.

(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.

§ 7

Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Kir-

chenbeamtengesetz ist in erster Instanz der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarer und Auslandspfarerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hann. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 9

Wahl, Berufung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied

berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.«

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11

Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Präsident«, »Präsidentin«, »Vorsitzender Richter«, »Vorsitzende Richterin«, »Richter« und »Richterin« mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.

§ 12

Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

§ 14

Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

Abschnitt 3**Geschäftsstelle**

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.

(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.

Abschnitt 4**Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 16

Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18

Form und Verkündung der Entscheidungen

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen »Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 19

Zustellungen

(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrensbeiliegten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen
der Verfahrensbevollmächtigten

Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

§ 22

Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 23

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen
und Sachverständige

Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 24

Zwangmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5**Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 25

Organstreitigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.

(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 26

Normenkontrollverfahren

(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.

(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind

1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakten sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6**Verfahren nach dem Disziplinalgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

In Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 7**Streitigkeiten aus der Anwendung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 8**Schlussvorschriften**

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.

Artikel 3**Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet.«
2. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.«
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird der einzige Absatz. Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter »vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes« durch die Wörter »von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 13 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
2. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: »XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«
 - b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: »§ 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«
 - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst: »§ 57 Bildung von Kirchengerichten«
 - d) Nach § 57 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland«
 - e) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst: »§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts«
 - f) Nach § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland«
 - g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst: »§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte«
 - h) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst: »§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens«
2. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.
5. In § 13 Absatz 3 letzter Satz werden die Wörter »Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »kirchengerichtlichen Beschluss« ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »bei der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »bei dem Kirchengericht« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.«
7. § 17 wird wie folgt gefasst:

»Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.«
8. In § 18 Absatz 1 Buchst. f werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« gestrichen.
9. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 20 Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »eine Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch das Wort »Beschluss« ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.«

12. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 30 Absatz 6 wird aufgehoben.

15. § 34 Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 36 Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »durch die Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »durch Beschluss der Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

18. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

19. In § 47 Absatz 2 werden jeweils die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

20. In § 49 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

21. Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«

22. § 56 wird wie folgt gefasst:

»§ 56

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.«

23. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Bildung von Kirchengerichten«.
- b) In Absatz 1 wird das Wort »Schlichtungsstellen« durch das Wort »Kirchengerichte« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »eine Schlichtungsstelle« durch die Wörter »ein Kirchengericht« ersetzt.

24. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

»§ 57 a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;

2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbstständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossenen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengerichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;

3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen und

4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.«

25. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.«

26. In der Überschrift zu und in § 59 werden jeweils die Wörter »der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »des Kirchengerichts« ersetzt.

27. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

»§ 59 a

Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.«

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

»§ 60

Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.«

29. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz«.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »der Kirchengerichte« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.
- d) In Absatz 9 Satz 3 wird das Wort »abschließend« gestrichen.
- e) In Absatz 10 wird das Wort »Anordnungen« durch das Wort »Verfügungen« ersetzt.

30. § 62 wird wie folgt gefasst:

»§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.«

31. § 63 wird wie folgt gefasst:

»§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«

Artikel 6

Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des in Artikel 2 zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Kammern des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden drei Kammern errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Disziplinkammer –,
2. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erste Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
3. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweite Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

§ 2

Senate des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland werden fünf Senate errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Lutherischer Senat in Disziplinarsachen –,
2. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Reformierter Senat in Disziplinarsachen –,
3. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Unerter Senat in Disziplinarsachen –,
4. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erster Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
5. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweiter Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

Artikel 7

**Verordnung über die Berufung
der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –
und des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –**

Auf Grund der §§ 58 und 59 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle benannt.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

§ 2

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche
in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche
in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung hat in Abstimmung mit der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle und den Vereinigungen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen und Diakonischen Werke zu erfolgen.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

Artikel 8**Schlussvorschriften**

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnungen geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 1963 (ABl. EKD S. 174),
2. die Verfahrens- und Geschäftsordnungen für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Juni 1949, geändert am 23. März 1988 (ABl. EKD S. 58),
3. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 12. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. das Entschädigungsgesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515),

5. die Rechtswegverordnung vom 13. September 1985 (ABl. EKD S. 401).

(3) Soweit in weitertgeltenden Vorschriften auf nach Absatz 2 außer Kraft getretene Bestimmungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 3

Neufassung

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

(2) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Tri er, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Bibel im kulturellen Gedächtnis.

Vom 6. November 2003.

»Nimm und lies«

Die Bibel ist für uns Christinnen und Christen das Buch des Lebens: zeitlos und aktuell, klärend und verstörend, tröstend und irritierend. In Christus, wie die Bibel ihn bezeugt, zeigt sie das Gesicht Gottes in der Welt. Die Bibel ist Schlüssel zum Glauben und zugleich Schlüssel zum Verständnis unserer Kultur.

Eine Gesellschaft lebt aus ihrem kulturellen Gedächtnis. In diesem Gedächtnis hat sie ihr Fundament und ihren Horizont. Wir sind überzeugt, dass die Bibel Teil dieses kulturellen Gedächtnisses ist.

Als Kirche der Reformation ist es uns deshalb wichtig, dass die Bibel allen zur persönlichen Aneignung und Interpretation zugänglich ist.

Die Synode der EKD lädt im »Jahr der Bibel« ein, sich mit diesem Buch auseinander zu setzen und so am kulturellen Gedächtnis unserer Gesellschaft mitzuarbeiten.

Die Synode will dazu verlocken, den Reichtum biblischer Traditionen zu entfalten, will Lesehilfen geben, um die Schätze der Texte neu zu heben.

Was geht verloren, wenn das Bild vom »Barmherzigen Samariter« nichts mehr sagt? Welche Perspektive wird gewonnen, wenn vom »geöffneten Himmel« geredet wird, wo »kein Leid mehr sein wird, noch Geschrei ...«?

Die Bibel ins Gespräch bringen

Im kulturellen Gedächtnis zeigt sich das Selbstbild einer Gesellschaft. Texte, Bilder und Riten entfalten einen Erinnerungsraum, der über den des Einzelnen hinausgreift. Es wirkt wie ein Generationenvertrag, der über die Gegenwart in die Zukunft trägt. Deshalb ist es mehr als ein Archiv. Das kulturelle Gedächtnis ist sowohl der Wortschatz als auch die

Grammatik, die es ermöglicht, der Gesellschaft immer wieder neu Gestalt und Richtung zu geben.

Das kulturelle Gedächtnis wandelt sich ständig wie ein fließender Prozess der Wiedererinnerung, Auslegung, Überlagerung und Verschiebung von Traditionen. Sein ständiger Begleiter ist das kulturelle Vergessen.

Unsere Gegenwart ist auch dadurch gekennzeichnet, dass viele Menschen die Bibel gar nicht mehr kennen und nichts von ihr wissen. Wir sehen uns verpflichtet, die Bibel immer wieder ins Gespräch zu bringen. So leisten wir Arbeit am kulturellen Gedächtnis.

Unsere Kultur ist mit der biblischen Tradition verwoben. Mit Luthers Bibelübersetzung aus dem 16. Jahrhundert beginnt die moderne deutsche Sprache und Literatur. Biblische Geschichten werden an vielfältigen Orten jenseits der Kirche tradiert und ausgelegt. Figuren und Erzählungen der Bibel prägen unsere Gegenwartskultur bis in die Alltagssprache. Die Künste, der Film, die Werbung, aber auch die Politik und das Recht bedienen sich dieser Grunderzählungen.

Biblische Worte begegnen uns nicht nur als Taufspruch und bei der Konfirmation der Patenkinder, sondern auch als Zitat im Munde eines öffentlichen Redners, als Anspielung in den Zeilen eines Popsongs, als Hintergedanke in moderner Werbung und in psychologischen Ratgebern: eine Art »Bibel bei Gelegenheit«. In den bildenden Künsten und der Musik, dem Kinofilm, in Fernsehserien und im Theater existiert eine vielfältige Rezeption biblischer Motive, Personen und Geschichten.

Über den bewussten Rückgriff auf die Bibel hinaus vollzieht sich die kulturelle Aneignung und Tradierung biblischer Stoffe und Motive heute vielfach in unbewusster und anonymer Form. Bei diesem kulturellen Prozess verwischen sich die Spuren zum biblischen Ursprung.

Traditionsaneignung ist mit Um- und Neudeutungen verbunden, in die sich auch fremde kulturelle und religiöse Strömungen mischen. Dieser Prozess ist in der populären Kultur besonders wirksam. Ohne Rücksicht auf die kirchliche Überlieferung passt sie die biblischen Motive den Bedürfnissen, den Wahrnehmungsmustern und dem Verständnishorizont eines großen Publikums an. Es gehört zu den Aufgaben der evangelischen Kirche, zur Lesbarkeit der gegenwärtigen Kultur durch das Erinnern an die biblischen Quellen beizutragen, kulturelle Erlebnisse zu vertiefen, die Menschen für Grundfragen ihrer Existenz empfänglicher zu machen und so einem kulturellen Gedächtnisverlust zu wehren.

Ihre Mitverantwortung für Deutung und Lesbarkeit zeitgenössischer Kultur und deren Strömungen nimmt die Kirche im Bereich von Bildung und Ausbildung wahr.

Die Bibel erzählen lassen

Die Bibel ist ein Dokument der Menschheitsgeschichte, erzählt über tausende Jahre, wortgetreu weitergegeben von Generation zu Generation, aufgeschrieben und gehütet, ausgelegt und ins eigene Leben hineingenommen. Sie ist ein geistiges Weltkulturerbe, das Menschen und Gesellschaften zukunftsfähig macht. Lebenswissen der Menschheit ist aufgehoben in der Geschichte des jüdischen Volkes und der christlichen Zeugnisse. Menschheitstexte in allen Gattungen und Formen sind dort gesammelt: Sprüche und Rätsel, Lieder und Gedichte, Briefe und Novellen, Dramen und Romane, Geschichtsbücher und Fabeln, Gesetze und Gleichnisse. Wir verstehen die Bibel als Zeugnis der langen Geschichte Gottes mit den Menschen und der Menschen mit Gott. In diesem Sinn ist die Bibel ein Glaubensbuch.

Was Menschen erleben und erleiden, ist in diesen Texten entfaltet: Brudermord, Krieg und Ringen um den Frieden, Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Fragen nach Macht und Recht, Familienzweist und Kinderlosigkeit, Kampf um bebaubares Land und ausreichend Wasser, Staunen vor der Schöpfung, Erotik und Liebe, Verrat und Verlust, abgründige Gottesverzweiflung und jubelnde Gottesleidenschaft.

Diese biblischen Dokumente verdichten Menschheitserfahrungen in all ihren Höhen und Abgründen. Lebensbilder und Überlebensbilder in den biblischen Texten ermöglichen die Zwiespältigkeiten menschlicher Existenz zu deuten. Sie erschließen Horizonte individueller und gesellschaftlicher Fragen sowie Lebensdramaturgien unterschiedlicher Zeiten und Kulturen.

Viele Texte sind radikal. Sie stellen menschliche und gesellschaftliche Lebensentwürfe infrage. Sie sind auch Freiheitstexte. Prophetische Worte der Bibel haben inspirierende und verändernde Kraft.

Die Bibel überliefern und auslegen

Die Bibel selbst ermuntert zur Weitergabe ihrer Texte über Generationen hinweg: »Was wir gehört haben und wissen und unsre Väter uns erzählt haben, das wollen wir nicht verschweigen ihren Kindern.« (Ps. 78, 3–4).

Jesus und seine Jünger lebten mit den Heiligen Schriften Israels. Christen vertrauen darauf, dass der Gott Israels ihr Gott ist und bleibt. In diesem Horizont verstanden die Osterzeuginnen Jesus. Gott selbst, der Herr des Lebens, hat Jesus auferweckt. Christen verstehen den Heiligen Geist als den Geist Gottes, den die Propheten für die Endzeit verheißen haben. Bereits die ersten Christen haben sich Jesu Schicksal und ihre eigene Existenz aus den jüdischen Schriften erschlossen: »Es muss alles erfüllt werden, was von mir geschrieben steht im Gesetz des Mose, in den Propheten und in den Psalmen« (Lk. 24,44), sagt Jesus den Jüngern.

Neutestamentliche Texte sind Bekenntnistexte zum auferstandenen Christus – in den Spuren der Messiaserwartungen des Alten Testaments. Sie sind der Kern und der Rahmen, in dem sich die Bekenntnisbildung der Kirche trotz unterschiedlicher kultureller Wurzeln und verschiedener Gemeindefraditionen verstehen lässt. Sie stellen bis heute die Gemeinde in eine lange Traditionsreihe. Über den Rahmen von Bekenntnis und Gemeinde hinaus können sie von Einzelnen neu weitererzählt werden.

Die Kirche Jesu Christi in all ihrer konfessionellen Vielfalt hat sich an die eine Bibel gebunden. Von Bibellektüre und Bibelstudium sind immer wieder grundlegende Impulse ausgegangen. Ohne Luthers Bibelstudium hätte es die Reformation nicht gegeben. Trotz der konfessionellen Spaltungen bleibt die Bibel Basis der Ökumene. In intellektueller Auseinandersetzung und im sachlichen Streit um das Verstehen vollzieht sich ihre Auslegung in die zeitgenössische Welt. Dieser sachliche Streit ist notwendig. Er ist Ausdruck der vielfältigen Verständlichkeitsmöglichkeiten der Bibel. Die Bibel ruft nicht zu einer Einheitsinterpretation auf, sondern zum Wettstreit um die Wahrheit, die uns in ihren Texten begegnet.

Die göttliche Wahrheit haben wir, wie Martin Luther sagt, in einem »irdenen Gefäß, in Lumpen gehüllt«. Darum ist die Bibel auslegungsfähig und auslegungsbedürftig.

Bereits die Bibel selbst ist ein Ort praktizierter Auslegung. Unterschiedliche Traditionen, Altes und Neues Testament, verschiedene Perspektiven auf ein und dieselbe Geschichte sind zu einem Ganzen verwoben, ohne darin vollends aufzugehen. Die unterschiedlichen Erzählungen und Motive ergänzen und relativieren sich.

Wir verstehen die Bibel als Gotteswort in Menschenwort. Schriftauslegung gehört wesentlich zu unserer Tradition. Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist es der Geist Gottes, der bewirkt, dass Menschen immer wieder durch das Wort der Bibel angesprochen sind. Die biblischen Texte in ihrer unterschiedlichsten Form werden so selbst zur Verkündigung.

Es ist notwendig, das Zeugnis der Bibel in unsere Zeit zu »übersetzen«, damit wir es verstehen. Die Bibel kann nur verstehen, wer erkennt, dass sie von einer Geschichte Gottes mit den Menschen berichtet. »Verstehst du auch, was du liest?« (Apg 8,30). Die Frage des Philippus ist eine zentrale evangelische Frage.

Dieses Verstehen vollzieht sich auf vielfältigste Weise innerhalb wie außerhalb von Theologie und Kirche. Unterschiedliche Auslegungsmethoden sind wichtige Hilfsmittel des Verstehens. Wenn die Botschaft der Bibel durch die Zeiten geht und zu anderen Menschen in anderen Ländern kommt, verändert sie Sprache, Kultur und weltanschauliche Sichtweisen der Menschen. Umgekehrt wird auch die Auslegung der Bibel selbst davon beeinflusst. Wo es zu Begegnungen von Angehörigen unterschiedlicher Kulturräume kommt, die jeweils von der Bibel beeinflusst sind, kann es zu Erfahrungen von Fremdheit, aber auch zu überraschenden, neuen und befruchtenden Einsichten kommen. Verstehen vollzieht sich als Akt der Kommunikation.

Auch die besonderen, manchmal fremden Perspektiven auf die biblischen Geschichten in der bildenden Kunst, Literatur, Musik oder Film bereichern unsere kirchliche Auslegung. Das Fremde und das Eigene geraten damit in eine produktive Spannung.

Die Bibel lesen

Wer die Bibel liest, begegnet ihrer Schönheit. Sie fasziniert Menschen, die sie achten, mit ihr ringen, sich an ihr reiben und sie in ihrer Eigenart würdigen. Die evangelische Kirche ist deshalb dankbar für die Weitergabe der Bibel und versteht diese Arbeit als ihre bleibende kulturelle Aufgabe.

Die Bibel ist kein einfaches Buch. Sie öffnet sich dem Gottessucher, nicht dem Gottesbesserwisser. Die Bibel sperrt sich gegen eine Auslegung, die die Mehrdimensionalität ihrer Texte einer religiösen Rechthaberei oder einem theologischen Fundamentalismus opfert. Ohne Neugier, ohne genaues Hinhören und ohne intensives Bemühen wird das Buch der Bücher immer nur bestätigen, was die Leser selbst schon gewusst hatten. Mit ihren vielfältig miteinander verwobenen Texten ist die Bibel mehr als nur ein Katalog von Gebrauchsanweisungen zum glücklichen Leben.

Die Bibel eignet sich nicht zum spirituellen Fastfood. Ihre Worte verlangsamen und unterbrechen den Alltag. Ihre Geschichten reißen uns so aus dem Dauerentertainment unserer Zeit heraus. Die Bibel gehört zu den wenigen Größen des modernen Lebens, die eine »Totalisierung des Augenblicks« verhindern können.

Wer auf die Bibel hört, lässt sich unterbrechen. Hören auf die Bibel ist wie ein Sonntag mitten im Alltag. Das macht die Qualität einer kurzen Andacht oder Losungsbesinnung aus: Für einen Moment sich Ruhe gönnen, hineingelockt werden in eine andere Dimension. Solche Momente der Besinnung verdienen eine aufmerksame Gestaltung. Das gehört zum Wesen einer evangelischen Andachtkultur.

Wer in der Bibel nach Gottes Wort sucht, der fragt nach Gott, der nimmt Gott ernst, sich selbst und den anderen. Die Bibel würdigt den Einzelnen, weil sie ihn mehr sein lässt als die Summe seiner Leistungen und Erfolge. In allem Freiheitsgewinn, in aller Forderung nach unbedingter Achtung

der Menschenwürde, aber auch noch in allem Entsetzen über die Grausamkeiten des Menschen leuchtet eine Erinnerung an diese biblische Grundkraft auf: Jeder Mensch hat einen unzerstörbaren Wert für und vor Gott. Jeder Einzelne darf niemals bloß als Mittel zum Zweck missbraucht werden. Die Kirche, die auf die Bibel hört, wird immer für den Einzelnen und seine Würde eintreten und nach Partnern Ausschau halten, die diesen Schutz des Einzelnen bewahren.

Wer die Bibel als Buch des Lebens begreift, weiß, dass hinter all den biblischen Geschichten auch eine Dimension steht, die dem unmittelbaren Zugriff des Menschen entzogen ist. Das Leben bleibt Geheimnis, das sich nie erschöpft. Ob man von der Befreiung Israels aus der Knechtschaft in Ägypten hört oder über die Seligpreisungen Jesu staunt, ob man die lebenssatten Geschichten von Abraham und Sara, Isaak und Rebekka sowie Jakob, Lea und Rahel wahrnimmt oder über die Heilungen und Wundertaten Jesu nachdenkt, ob sich die Heilige Schrift mit der Tiefe ihres Kreuzesgeschehens oder mit dem Glanz ihres Osterlichtes der Seele einprägt, immer wird der Hörer, die Hörerin der Bibel vor das Geheimnis des Lebens gestellt, das stärker ist als der Tod. Dass in Zeit und Ewigkeit weder Macht noch Gewalt, weder Bosheit noch Grauen das letzte Wort behalten werden, sondern Gott und mit ihm Sinn und Trost, Güte und Barmherzigkeit, das kann man mit der Bibel nicht beweisen, aber bezeugen.

Wer diesen Grundklang der Bibel im Spiegel der Kunstgeschichte, des Kirchbaues oder der Malerei, wer die Bibel in den Klängen der Musik oder in den Farben von Kathedralen wiedererkennt, der ahnt selbst unter den säkularen Bedingungen der Gegenwart das Geheimnis Gottes als Trost der Welt.

Zwölf Anstöße, die Bibel zu lesen:

1. Wer die Bibel liest, begegnet seinen Wurzeln.
2. Wer die Bibel liest, achtet Israel.
3. Wer die Bibel liest, versteht mehr von Kultur.
4. Wer die Bibel liest, lernt andere zu würdigen.
5. Wer die Bibel liest, hält inne.
6. Wer die Bibel liest, sucht Wahrheit.
7. Wer die Bibel liest, gewinnt Freiheit.
8. Wer die Bibel liest, wird reich.
9. Wer die Bibel liest, weiß sich geliebt.
10. Wer die Bibel liest, bleibt nicht allein.
11. Wer die Bibel liest, gewinnt das Leben.
12. Wer die Bibel liest, begegnet Gott.

Darauf hoffen wir.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

Nr. 198* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Neustrukturierung der Ökumenischen Bewegung.**

Vom 6. November 2003.

Die Synode der EKD bittet den Rat, die Gliedkirchen und die einschlägigen Werke und Dienste zu den Beschlüssen des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Neustrukturierung der ökumenischen Bewegung von August/September 2003 zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Der Rat möge die Gliedkirchen bitten, bei der Erarbeitung der Stellungnahme nach Möglichkeit ihre Synoden zu beteiligen.

Die Synode bittet darum, die Stellungnahmen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie für eine Beratung und Beschlussfassung der Synode der EKD im November 2004 zur Verfügung stehen.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

Nr. 199* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) und Brot für die Welt.**

Vom 6. November 2003.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe zur Strukturreform EED – Brot für die Welt die von der Kirchenkonferenz, dem Aufsichtsrat des EED und dem Diakonischen Rat gestellten Fragen und benannten Probleme bearbeiten wird. Die Synode bittet den Rat, über die Ergebnisse vor der vorgesehenen kirchengesetzlichen Beschlußfassung der Synode zu berichten.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

Nr. 200* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen.**

Vom 6. November 2003.

Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Antrag der Synodalen Dr. Kerstin Gäfgen-Track an den Rat der EKD zu überweisen.

Als Material fügt sie den Beschluss des Ausschusses Erziehung, Bildung und Jugend bei.

Trier, den 6. November 2003

Rinke

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Beschluss des Ausschusses
Erziehung, Bildung und Jugend**

Der Ausschuss EBJ bekräftigt die Stellungnahme des Rates der EKD vom 11. Oktober 2003 zum Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichtes. Er stellt darüber hinaus fest, dass bei einer muslimischen Bewerberin für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen, die ein Kopftuch tragen will, deshalb Zweifel an ihrer Eignung vorliegen, weil es im öffentlichen Raum Schule beim Kopftuch nicht allein darauf ankommt, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen vom islamischen Glauben her geboten und damit als Zeichen religiöser Identität anzuerkennen ist, sondern das ganz wesentlich auch das elterliche Erziehungsrecht und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder berührt wird. Daraus ergibt sich eine religiös-weltanschauliche Neutralität, die in der öffentlichen Schule zu wahren ist (Überwältigungsverbot). Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet aber nicht, dass die Angelegenheiten von Religion keinen Platz in der öffentlichen Schule haben. Die individuellen Glaubensfreiheiten einer Pädagogin in der öffentlichen Schule hat nach Auffassung des Ausschusses beim Kopftuch deshalb zurückzutreten, weil das Kopftuch im Unterschied zum Kreuz zurzeit immer auch als Symbol einer religiös begründeten Aussage verstanden wird, mit der weitere wesentliche Verfassungsgrundsätze berührt und befragt werden; so insbesondere die Würde des Menschen, das Verhältnis von Mann und Frau und die Religionsfreiheit.

Der Ausschuss EBJ empfiehlt die Überweisung des Antrags von Frau Gäfken-Track an den Rat mit der Bitte, die genannten Gesichtspunkte bei einer aktualisierten Stellungnahme zu berücksichtigen.

Nr. 201* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Einrichtung einer deutsch-tschechischen Fachkommission zum Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Frauen.

Vom 6. November 2003.

Der Synodalsenior der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder, Pavel Smetana, hat in seinem Grußwort zur Synode die Anregung ausgesprochen, eine gemeinsame Fachkommission zum Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern an der deutsch-tschechischen Grenze einzurichten. Er hat darauf hingewiesen, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern »ein sehr schwieriges moralisches und soziales Problem ist, dessen Lösung die Mitarbeit der Kirchen brauchen wird«.

Die 9. Synode der EKD hat auf ihrer 3. Tagung im Jahre 1998 einen Beschluss zum Thema »Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen« gefasst, in dem sie auf die vielfältigen Formen sexueller Versklavung von Frauen und Kindern hinweist. Seitdem hat sich die Problematik weiterhin verschärft und wird auch von der Politik auf europäischer Ebene in ihrer Brisanz wahrgenommen und bearbeitet.

Die Kirchen sind – insbesondere im Rahmen der vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufenen Dekade zur Überwindung von Gewalt – herausgefordert, sich diesem vielschichtigen Problemfeld mit allem Nachdruck zuzuwenden.

Auf diesem Hintergrund bittet die Synode den Rat der EKD, die Anregung von Synodalsenior Smetana aufzugreifen und eine gemeinsame Fachkommission mit der Kirche der Böhmisches Brüder zum Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Frauen in der deutsch-tschechischen Grenzregion einzurichten. Diese Kommission soll die damit zusammenhängenden schwierigen sozialen, moralischen, ökonomischen und politischen Probleme sichten und Handlungsmöglichkeiten für die Kirchen klären und benennen. Die Ergebnisse einer solchen Fachkommission sollen auf ihre Übertragbarkeit für das Handeln der Kirchen in anderen europäischen Grenzregionen hin überprüft, in die ökumenische Zusammenarbeit auf europäischer Ebene eingebracht und an die europäischen Institutionen weitergeleitet werden.

T r i e r , den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahl des Rates und des/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung.

Vom 6. November 2003.

Der Rat der EKD wird gebeten, unter Einbeziehung der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode der EKD in Bezug auf das Verfahren der Ratswahl und der Wahl des/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung zu prüfen, ob eine neue gesetzliche Regelung angezeigt ist.

Der Rat der EKD wird gebeten, der Synode zu ihrer 3. Tagung im November 2004 einen Zwischenbericht zu erstatten.

T r i e r , den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 203* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Themenplanung der Synode Schwerpunktthema 2004 »Generationen«.

Vom 6. November 2003.

Als Schwerpunktthema für die 3. Tagung der 10. Synode 2004 der EKD beschließt die Synode, sich mit dem Thema »Generationen« zu befassen, möglichst unter Einbeziehung der Familie und der im Präsidiumsvorschlag enthaltenen Gesichtspunkte.

T r i e r , den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 204* Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG).

Vom 11. Dezember 2003.

Nachdem die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf ihrer Herbsttagung am 26. November 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 dem 1. KMG-ÄnderungsG zugestimmt hat, liegen die Voraussetzungen des In-Kraft-Tretens vor:

Alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihre Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 des 1. KMG-ÄnderungsG erklärt. Somit treten die Änderungen am 1. Januar 2004 in Kraft.

H a n n o v e r , den 11. Dezember 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Nr. 205* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Christinengemeinde zu Göteborg.

Vom 8. September/10. Oktober 2003.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD
und den Präsidenten des Kirchenamtes

– im Folgenden »EKD« genannt –

und der Deutschen Christinengemeinde zu Göteborg
vertreten durch den Kirchenrat

– im Folgenden »DEUTSCHE GEMEINDE
GÖTEBORG« genannt –

Die Deutsche Gemeinde Göteborg ist gemäß Kap. 35 § 3 der Kirchenordnung für die Kirche von Schweden (Kyrkoordning för Svenska kyrkan) eine nicht territoriale Gemeinde der Kirche von Schweden. Es wird festgestellt, dass die Kirchenordnung für die Kirche von Schweden mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

§ 1

(1) Die EKD und die Deutsche Gemeinde Göteborg bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Deutsche Gemeinde Göteborg lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 2

Die Deutsche Gemeinde Göteborg gehört zum Bistum Göteborg der Kirche von Schweden und untersteht der geistlichen Aufsicht des Bischofs von Göteborg. Sie pflegt partnerschaftliche Verbindungen mit der Deutschen St. Gertrudsgemeinde in Stockholm und der Deutschen Evangelischen Gemeinde Malmö.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen:

1. der Deutschen Gemeinde Göteborg bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein;
2. zur Deutschen Gemeinde Göteborg Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindemitgliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Deutsche Gemeinde Göteborg verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Gemeindebereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe der Kirchenordnung der Kirche von Schweden zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden, insofern diese mit der Kirchenordnung für die Kirche von Schweden vereinbar sind;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD und der Kirche von Schweden jeweils geltenden Bestimmungen eine zeitlich begrenzte Anstellungsvereinbarung auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Regelung zu schließen;
6. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Deutschen Gemeinde Göteborg richtet sich nach den Regelungen der EKD und der Kirchenordnung der Kirche von Schweden in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Göteborg für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

§ 6

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Göteborg unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Deutsche Gemeinde Göteborg zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde Göteborg entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert

wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 7

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 8

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 10. Oktober 2003

K o c k

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

G ö t e b o r g , den 8. September 2003

Hartmut W a l b u r g e r

Für den Kirchenrat

Der Vorsitzende

Irmgard P e c h m a n n

Mitglied des Kirchenrats

Nr. 206* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen St. Gertruds Gemeinde in Stockholm.

Vom 10. Juni/10. Oktober 2003.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der EKD und
den Präsidenten des Kirchenamtes
– im Folgenden »EKD« genannt –
und der
Deutschen St. Gertruds Gemeinde in Stockholm
vertreten durch den Kirchenvorstand
– im Folgenden »Deutsche Gemeinde Stockholm«
genannt –

Die Deutsche Gemeinde Stockholm ist gemäß Kap. 35 § 4 der Kirchenordnung für die Kirche von Schweden (Kyrkoordning för Svenska kyrkan) eine nicht-territoriale Gemeinde der Kirche von Schweden. Es wird festgestellt, dass

die Kirchenordnung für die Kirche von Schweden mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

§ 1

(1) Die EKD und die Deutsche Gemeinde Stockholm bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Deutsche Gemeinde Stockholm lassen einander an ihrem kirchlichem Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

Die Deutsche Gemeinde Stockholm gehört zur Diözese Stockholm der Kirche von Schweden und untersteht der geistlichen Aufsicht des Bischofs oder der Bischöfin von Stockholm. Sie pflegt partnerschaftliche Verbindungen mit der Deutschen Christinengemeinde zu Göteborg und der Deutschen Evangelischen Gemeinde Malmö.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. der Deutschen Gemeinde Stockholm bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein.
2. Zur Deutschen Gemeinde Stockholm Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindemitgliedern zu kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Deutsche Gemeinde Stockholm verpflichtet sich:

- (1) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe der Kirchenordnung der Kirche von Schweden zu übernehmen;
- (2) im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
- (3) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
- (4) im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden, insofern diese dem schwedischen Kirchenrecht nicht widersprechen;
- (5) nach der Wahl eines Pfarrers oder Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD und der Kirche von Schweden jeweils geltenden Bestimmungen eine zeitlich begrenzte Anstellungsvereinbarung zu schließen;
- (6) Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Deutschen Gemeinde Stockholm richtet sich nach den Regelungen der EKD und der Kirchenordnung der Kirche von Schweden in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Deutschen Gemeinde Stockholm für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Deutschen Gemeinde Stockholm verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Gehaltsforderungen des Pfarrers oder der Pfarrerin aus dem Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Deutschen Gemeinde Stockholm unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Deutsche Gemeinde Stockholm zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Deutschen Gemeinde Stockholm entstehenden Personalkosten aus den Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 10. Oktober 2003

K o c k

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Deutschland

S t o c k h o l m , den 10. Juni 2003

Dorothea H y g r e l l

Für die Deutsche Gemeinde Stockholm
Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Hans-Jürgen B r e u e r

Mitglied des Vorstandes

Nr. 207* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Vom 2. November 2003.

Vertrag

zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch
den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten
des Kirchenamtes

– im Folgenden »EKD« genannt –

und der

Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder
vertreten durch den Synodalsenior und
die Synodalkuratorin

– im Folgenden »EKBB« genannt –

§ 1

(1) Die EKD und die EKBB bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Gemeinsam sind sie Mitglieder der Konferenz Europäischer Kirchen, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und im Weltkirchenrat. Sie sind dem Erbe der Reformation verpflichtet und haben volle Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft. Wie mit der EKD, so ist die EKBB auch mit vielen Gliedkirchen der EKD seit langem verbunden.

(2) Die EKD und die EKBB verpflichten sich, einander an ihrem kirchlichen Leben teilhaben zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Gegenseitige Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und kirchlichem Umfeld,
- Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche betreffen,
- gegenseitige Einladungen zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten:

1. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der EKBB den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft und der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge im Einzugsbereich der EKBB zu fördern;
2. der EKBB bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen insbesondere für die deutschsprachige Gemeinde in Prag und in Anwendung der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;

Nr. 209* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H.

Vom 8. Dezember 2002.

Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gemeinnützige G.m.b.H.

Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz

- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des **Amtsgerichts Frankfurt am Main** unter der Nummer **HRB 49 081** eingereicht.

Frankfurt, den 8. Dezember 2002

Die Geschäftsführung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 210* Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgesetzes.

Vom 18. Oktober 2003.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, § 7 Absätze 1 und 5 sowie § 8 Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, §§ 7 und 10 wird jeweils das Wort »Gliedkirche« durch »Mitgliedskirche« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4, 5 Absatz 4, 7 Absätze 3 und 5, 8 Absatz 4 und 65 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung »der Rat« durch »das Präsidium« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In §§ 4, 5, 7, 8, 10, 12, 19 und 22 wird jeweils die Bezeichnung »Kirchenleitung« durch »Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. In den §§ 4, 7, 15 und 19 wird jeweils die Bezeichnung »Konsistorium (Landeskirchenamt)« durch »Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Synodalrat)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. § 5 wird ferner wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort »werden« die Worte »auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort »wählt« die Worte »die Vollkonferenz oder« und in Satz 2 hinter dem Wort »Tagung« die Worte »der Vollkonferenz oder« eingefügt.

7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 4 werden jeweils die Worte »Synode der Evangelischen Kirche der Union« durch »Vollkonferenz« ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »des Rates der Evangelischen Kirche der Union« durch »der Vollkonferenz« ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »der Rat, der« durch »das Präsidium, das« ersetzt.

§ 2

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung tritt das Verwaltungsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft, sofern die betreffende Mitgliedskirche diesem Kirchengesetz zugestimmt hat. Dadurch werden die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 211* Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung.**Vom 18. Oktober 2003.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), geändert durch die Verordnung vom 5. April 2000 (ABl. EKD Seite 191), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils die Bezeichnung »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils das Wort »Gliedkirche« durch »Mitgliedskirche« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In den §§ 3, 7 und 12 wird jeweils die Bezeichnung »der Rat« durch »das Präsidium« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 und § 6 wird jeweils das Wort »Synode« durch »Vollkonferenz« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz, für die Mitgliedskirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Vollkonferenz und die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD soll das Präsidium einen Vorschlag machen.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Synode der Evangelischen Kirche der Union« durch »Vollkonferenz« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 212* Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.**Vom 18. Oktober 2003.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.
2. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »des Untersuchungsführers« durch »der ermittelnden Person« ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstfähigkeit fest, so hat sie das Verfahren einzustellen.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstunfähigkeit fest, so ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 213* Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen.**Vom 18. Oktober 2003.****Beschluss**

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates der Evangelischen Kirche der Union, nämlich

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung vom 25. Juni 2003

Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 27. August 2003

werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt.

E r f u r t , den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**Nr. 214 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.****Vom 29. August 2003.** (KABL. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 104)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester, davon neun Semester für das Studium der Evangelischen Theologie, zwei Studiensemester für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachanforderungen sowie ein Prüfungssemester.

§ 2

Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchen angehören.

(3) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.

(4) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung des Prüflings zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche

Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Prüfling mit.

(7) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die landeskirchlichen Regelungen über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 4

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden, wenn die Prüfung spätestens beim übernächsten Termin abgeschlossen wird.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unter Darlegung der Gründe schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung schriftlich abgeben.
2. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis darlegt. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

§ 5

Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 6

Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- b) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachweist. Das ordnungsgemäße Studium umfasst in der Regel neun Semester Evangelische Theologie, davon mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung sind außerdem:

- a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule bzw. bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend der EKD-Rahmenordnung vom 8./9. Dezember 1995 in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;
- c) der Nachweis darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in Bibelkunde, Philosophie sowie Religions- oder Missionswissenschaften verfügt. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine jeweils mindestens mit ausreichend bestandene mündliche Prüfung erbracht. Die Prüfungen sind an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen. Sie dauern jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die im Prüfungsamt vertretenen Kirchen erlassen zum Biblicum einvernehmliche Regelungen. Der Bewerber oder die Bewerberin soll bis zur Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung noch mindestens vier Semester nach Ablegung des Biblicums studiert haben. Im Fach Philosophie soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen in der Philosophiegeschichte vertieft mit einem philosophischen Entwurf auseinandergesetzt hat. In der Prüfung in dem Bereich Religions- und Missionswissenschaften soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen vertieft mit einer lebenden nicht-christlichen Religion auseinandergesetzt hat;
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Praktikum für Theologiestudierende, das von der jeweiligen Landeskirche anerkannt ist.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind ferner Nachweise über folgende im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums erbrachte Studienleistungen:

- a) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie;

- b) drei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der vier genannten Fächer ist eine Pro- oder Hauptseminararbeit zu schreiben;
- c) je ein benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes.

§ 8

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluss ist der 1. Mai und 1. November eines jedes Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

- a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Taufurkunde und Konfirmationsschein;
- d) Führungszeugnis, Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD;
- e) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- f) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung);
- g) ein nach Vordruck des Prüfungsamtes aufgestelltes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare;
- h) Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a);
- i) Bescheinigung über Sprachprüfungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. b);
- j) die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Prüfungen in Bibelkunde, Philosophie und Religions- oder Missionswissenschaften gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c);
- k) der Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudierende gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d);
- l) die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a);
- m) die Nachweise über die Anfertigung der Pro- oder Hauptseminararbeiten sowie einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b) und c);
- n) weitere Seminar- und Übungsscheine;
- o) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge, Fehlanzeige ist erforderlich;
- p) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
- q) die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und für die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsgebiete machen. Er oder sie kann ferner mitteilen, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung ein homiletischer oder ein religionspädagogischer Entwurf angefertigt werden soll.

§ 9

Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

(1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.

(3) Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

§ 10

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

§ 11

Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

(1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- einer praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- drei Klausuren,
- fünf mündlichen Prüfungsteilen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen. Die praktisch-theologische Fachprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Prüfung. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

§ 12

Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung

(1) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt 10 Wochen, davon acht für die Hausarbeit und zwei für die praktisch-theologische Ausarbeitung. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie den Text oder das Thema der praktisch-theologischen Ausarbeitung fest. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er oder sie an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat. Wählt der Prüfling für die wissenschaftliche Hausarbeit das Fach Praktische Theologie, so muss das Thema mit Bezügen entweder zur Systematischen Theologie oder zur Kirchengeschichte oder zu einem der exegetischen Fächer (Altes Testament; Neues Testament) festgelegt werden. Für die praktisch-theologische Ausarbeitung kann der Prüfling zwischen einem religionspädagogischen und einem homiletischen Entwurf wählen. In der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling auch die zugrunde liegenden exegetischen und systematischen Entscheidungen zusammenfassend darzustellen.

(3) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll ohne Anmerkungen eine Länge von 40 Seiten DIN A4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 96 000 Zeichen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 36 000 Zeichen umfassen. Besteht die praktisch-theologische Ausarbeitung aus einem homiletischen Entwurf, kann die jeweilige Kirche anordnen, dass die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

§ 13

Klausuren

(1) Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Auswahlthemen der Klausuren fest. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte so zu wählen, dass jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches oder des Bezugsfaches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften

Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein, sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

§ 14

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung in der Systematischen Theologie soll für jeden Prüfling bis zu 30 Minuten, die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je 25 Minuten und in den übrigen Fächern für jeden Prüfling je 20 Minuten dauern.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung bestimmt der oder die Vorsitzende die Prüfer und Prüferinnen für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Namen der Prüfer und Prüferinnen in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen.

§ 15

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bewertet:

»sehr gut« (15/14/13 Punkte):
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

»gut« (12/11/10 Punkte):
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

»befriedigend« (9/8/7 Punkte):
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

»ausreichend« (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

»mangelhaft« (3/2/1 Punkte):
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

»ungenügend« (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Über die Bewertung der Einzelleistungen beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungsabteilung das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 2 fest.

Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

- »sehr gut« bestanden
- »gut« bestanden
- »befriedigend« bestanden
- »ausreichend« bestanden
- »nicht bestanden«.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als zwei Fachprüfungen mit Ausnahme der Hausarbeit schlechter als »ausreichend«, die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) oder die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind. Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung können nicht im Rahmen der Nachprüfung wiederholt werden.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für einzelne Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

- »sehr gut« bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5
- »gut« bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5
- »befriedigend« bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5
- »ausreichend« bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 3,5
- »nicht bestanden«
bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,4 bis 0

§ 16

Nachprüfung

(1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 15 Abs. 4 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Prüfling die Möglichkeit, die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden.

(2) Wird gemäß § 15 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens neun Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens »ausreichend« bewertet wurden. Die Nachprüfung

in Praktischer Theologie beschränkt sich auf die mündliche Prüfungsleistung; die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bleibt unverändert.

§ 17

Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 5 für »nicht bestanden« erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im Übrigen den Eindruck erwecken, dass seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Prüflings nur zu berücksichtigen, soweit er diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 18

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19

Akteneinsicht

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

(2) Prüflinge, die bis zum 31. März 2004 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können auf Antrag nach dem bisherigen Recht geprüft werden.

O l d e n b u r g , den 29. August 2003

**Der Rat
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vorsitzender

K r u g

Nr. 215 Bekanntgabe des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 4. September 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 118)

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

**Beschluss der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Vom 4. September 2003

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
2. Der Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
3. Der 38. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer (PKW-Fahrer-TV L) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 2 wird mit der Maßgabe wirksam, dass § 3 Abs. 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 zum MTArb keine Anwendung findet.

4. Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:

§ 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.

5. Der Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
 - a) § 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
 - b) § 3 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
6. Der 78. Änderungstarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
7. Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
8. Der Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
9. Änderung der Dienstvertragsordnung:

50. Änderung der Dienstverordnung

Vom 4. September 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 16a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
2. Die §§ 20b, 30a und 34b werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

O l d e n b u r g , den 8. September 2003

**Die Arbeits-
und Dienstrechtliche Kommission**

G a r r e l s

Vorsitzender

Nr. 216 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 30. Oktober 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 119)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -ver-

sorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 a wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

O l d e n b u r g , den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

K r u g

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 217 Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main.

Vom 18. Mai 2003. (ABl. S. 447)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Der als Anlage beigefügten geänderten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, und der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch das Presbyterium, und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch das Konsistorium, wird zugestimmt.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. September 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Anlage

Vereinbarung

zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, Darmstadt und der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch das Presbyterium, und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch das Konsistorium.

I. Die bisherigen Partnerinnen der gemeinsamen Feststellung über die Auslegung des Artikels 3 Abs. 5 der Kirchenordnung der EKHN vom 28. September 1965 und

12. Oktober 1970 stimmen mit der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main darin überein, dass mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Evangelisch-Reformierte Stadtsynode Frankfurt am Main Partnerin der gemeinsamen Feststellung vom 28. September 1965 und 12. Oktober 1970 wird.

II. Zu Nummer 3 der gemeinsamen Feststellung über die Auslegung des Artikels 3 Abs. 5 der Kirchenordnung der EKHN vom 28. September 1965 wird vereinbart, ohne dass das festgestellte Mitgliedschaftsrecht der Kirchengemeinden berührt wird:

1. Zur Vermeidung von Doppelmitgliedschaften werden Gemeindeglieder, die schon bisher außerhalb des Propsteibereiches Frankfurt am Main wohnen, eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 1 abgeben.
2. Zur Vermeidung von Doppelmitgliedschaften werden Gemeindeglieder, die künftig von Frankfurt am Main in eine Gemeinde außerhalb des Propsteibereiches Frankfurt am Main umziehen, eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2 abgeben.
3. Die schriftlichen Erklärungen nach den Nummern 1 und 2 haben keine rechtsbegründende, sondern lediglich eine feststellende Wirkung.
4. Diese Vereinbarung ist nicht befristet.

III. An die Stelle der Nummer 8 der gemeinsamen Feststellung vom 28. September 1965 in der Fassung der Vereinbarung vom 27. März 1990 tritt die folgende Regelung: Unbeschadet des Rechts der Gemeinden, über ihre finanziellen Mittel frei zu verfügen, legt die Evangelisch-Reformierte Stadtsynode Frankfurt am Main ihren Haushaltsplan nach abschließender Beschlussfassung der Kirchenleitung der EKHN vor. Die reformierten Gemeinden Frankfurts erhalten pro Gemeindeglied Kirchensteuer-Zuweisungen in Höhe des durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufkommens aller Gemeindeglieder der EKHN. Zusätzlich erhalten die reformierten Gemeinden Sonderzuschüsse zum Betrieb übergemeindlicher Einrichtungen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die beiden reformierten Gemeinden in Frankfurt am Main erhalten für jedes Gemeindeglied eine Kirchensteuerzuweisung in Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Kirchensteueraufkommens aller Gemeindeglieder der EKHN, und zwar unabhängig

davon, ob die Glieder der reformierten Gemeinden innerhalb oder außerhalb des Propsteibereiches Frankfurt am Main wohnen. Für die Zählung der Gemeindeglieder und die Ermittlung des durchschnittlichen Kirchensteueraufkommens gelten die Zahlen des Vorvorjahres (als Beispiel: für das Steuerjahr 1997 sind die Zahlen von dem 1. Dezember 1995 maßgebend).

2. In Erfüllung der sich aus Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 der Kirchenordnung ergebenden Pflicht der Kirchengemeinden, ihre Anteile zur Erfüllung der gesamt-kirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen, leistet die Evangelisch-Reformierte Stadtsynode Frankfurt am Main für die beiden reformierten Kirchengemeinden in Frankfurt am Main vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an eine Umlage in Höhe von zehn vom Hundert der Kirchensteuerzuweisung nach Nummer 1 an die Kasse der EKHN.
3. Für die integrative Schule wird eine Grundförderung von zurzeit DM 175.000,00 (einhundertfünfund-siebzigttausend) zugrunde gelegt. Die Grundförderung erhöht sich entsprechend der jährlichen Veränderungen der Dienstbezüge für Beamte des Bundes. Der Wirtschaftsplan ist jeweils der Anforderung beizufügen.
Diese Grundförderung entfällt ersatzlos, wenn die integrative Schule geschlossen oder abgegeben wird, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzten Leistungen für die Schule oder deren Abwicklung (Sozialplan, Abgeltungen usw.) erbracht werden müssen.
4. Die EKHN leistet bis zur Ruhestandsversetzung des Pfarrers der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von jährlich 35.790,- Euro als pauschalen Ausgleich für die pfarramtliche Versorgung des Theologischen Konvikts durch die Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde. Die Leistung dieses Besoldungsteiles ist nicht an den Fortbestand des Theologischen Konvikts gebunden. Im Falle von Veränderungen beim Theologischen Konvikt (Reduzierung/Schließung) bleibt es der Kirchenleitung vorbehalten, in Absprache mit dem Stelleninhaber diesen anteilig, jedoch maximal im Umfang eines halben Dienstauftrages in einer anderen übergemeindlichen Funktion im Raum Frankfurt am Main einzusetzen.
5. Der Differenzbetrag zwischen der nach den Nummern 1 bis 4 im ersten Jahr errechneten und der bisherigen Zuweisung wird in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem ersten Jahr der Wirksamkeit dieser Vereinbarung, in zehn Jahresraten abgebaut.
6. Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist haben die Partner das Recht, bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse eine Überprüfung zu verlangen.

IV. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 29. Juli 2003

K ö k e

Stellvertreter des Kirchenpräsidenten

F r a n k f u r t , den 14. August 2003

A l t s t a d t

Vorsitzende der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode
Frankfurt am Main

F r a n k f u r t , den 19. August 2003

K a l l e n b a c h

Deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde
Vorsitzende des Stehenden Presbyteriums

F r a n k f u r t , den 7. September 2003

P e n n d o r f

Evangelisch Französisch-reformierte Gemeinde
Präsesältester

Anlage 1

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich weiterhin Mitglied der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main – der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main – bleiben will und nicht Mitglied meiner Wohnsitzgemeinde ... bin.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung von der Kirchenverwaltung zu Verwaltungszwecken verwendet wird.

Datum ...

Anlage 2

Erklärung

Hiermit erkläre ich, auch nach meinem Umzug nach ... Mitglied der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main – der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main – zu bleiben und somit nicht Mitglied meiner Wohnsitzgemeinde werden zu wollen.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung von der Kirchenverwaltung zu Verwaltungszwecken verwendet wird.

Datum ...

Nr. 218 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanats-synodalordnung und der Dekanatssynodal-wahlordnung.

Vom 20. September 2003. (ABl. S. 448)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 5 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus.«

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- »(7) Wird in einer Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle neu errichtet, so hat der Kirchenvorstand binnen drei Monaten für den Rest der Wahlzeit der Dekanatssynode Nachwahlen gemäß § 2 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung vorzunehmen.«
2. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
- »Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung ein und teilt die Tagesordnung mit. Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.«
3. § 16 Abs. 1 wird vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
- »(1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam«
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Absatz 4 Buchstabe b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c, d, e werden zu Buchstaben b, c, d.
- c) Absatz 4 Buchstabe b (neu) wird wie folgt gefasst:
- »b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen;«
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- »(4 a) Auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes können durch die Dekanatssynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatssynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrern und anderen Mitgliedern ist zu beachten.«
- e) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- »Er bleibt bis zur Neuwahl des Dekanatssynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.«
5. In § 25 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
- »Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit im Dekanatssynodalvorstand festzulegen.«
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat und plant die gemeinsamen Vorhaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagungen im Jahr ein. Der zuständige Propst kann eingeladen werden. Der Dekanatssynodalvorstand arbeitet darüber hinaus mit den Arbeitszentren zusammen und kooperiert mit benachbarten Dekanatssynodalvorständen im Querschnittsbereich.«
- b) Absatz 3 wird vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

»(3) Soweit der Dekanatssynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam«

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Für Dekanate mit über 80.000 Gemeindemitgliedern kann die Kirchenleitung auf Antrag der betroffenen Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen treffen.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. September 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 219 Kirchengesetz zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Vom 20. September 2003. (ABl. S. 449)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 werden im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Pfarrfrauen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wie folgt übernommen:

- Die Regelungen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 betreffend die lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um insgesamt 4,4 Prozent in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004,
 - um 2,4 Prozent
 - ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11,
 - ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme B 11,
 - um ein Prozent
 - ab 1. April 2004,
 - um ein Prozent
 - ab 1. August 2004,

treten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffend die Erhöhung um 2,4 Prozent im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 zum 1. Juli 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme B 11 zum 1. Oktober 2003 sowie die Erhöhungen um jeweils ein Prozent im Jahr 2004 zum 1. Juli 2004 und 1. November 2004 in Kraft.

2. Die Regelungen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 betreffend die lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge treten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ebenfalls mit jeweils dreimonatiger Verzögerung in Kraft.

3. Die Regelungen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 betreffend die zusätz-

lichen Einmalzahlungen für die Jahre 2003 und 2004 werden im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nicht übernommen.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notverordnung zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 10. Juni 2003 außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. September 2003

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Lippische Landeskirche

Nr. 220 Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 12. November 2002/20./31. März/4. April 2003. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 86)

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben mit der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine neue Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschlossen. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist:

Vereinbarung

über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

zwischen

der Evangelischen Kirche im Rheinland,

der Evangelischen Kirche von Westfalen

und der Lippischen Landeskirche

sowie

der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 1

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung Evangelischer Religionsunterrichts unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erlangen.

(2) Bedingung ist, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich verpflichten,

- a) nicht für ihre Kirche zu werben,
- b) sich im Religionsunterricht an den von der zuständigen Landeskirche genehmigten Lehrplan zu halten,
- c) an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerfortbildung teilzunehmen (§ 5).

§ 2

Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Gemeinsamen Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. Mai 2001/29. März 2001/13. Dezember 2000 eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Voraussetzung dafür ist, dass sie die geforderten schriftlichen Erklärungen gemäß § 1 (2) abgegeben haben.

§ 3

Zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an einer Vokationstagung der betreffenden Landeskirche teil und geben hier, falls es noch nicht geschehen ist, die in § 1 (2) dieser Vereinbarung geforderte Erklärung ab.

§ 4

(1) Lehrerinnen und Lehrer, die der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, beantragen die Vokation bei der Kirchenleitung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Vokation wird durch die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche ausgesprochen.

(3) Von der vollzogenen Vokation macht die Kirchenleitung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung.

(4) Das zuständige Landeskirchenamt teilt nach Kenntnisnahme über die vollzogene Vokation den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mit, dass sie im Sinne von Artikel 14 (1) der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer, auf deren Gebiet die Gemeinsame Vokationsordnung Gültigkeit hat, bevollmächtigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden der betreffenden Schulen davon in Kenntnis.

§ 5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schulreferate bzw. Bezirksbeauftragten für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufskollegs teilzunehmen. Das Gleiche gilt für Fortbildungsveranstaltungen, die

das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. die Pädagogisch-Theologische Arbeitsstelle der Lippischen Landeskirche anbieten.

§ 6

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann von der zuständigen Landeskirche entzogen werden, falls die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer gegen die in § 1 (2) genannten Verpflichtungen verstößt. Im Übrigen gilt § 5 der Gemeinsamen Vokationsordnung entsprechend. Vor der endgültigen Entscheidung soll eine Vertrauensperson der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört werden.

(2) Für den Beschwerdeweg gilt § 10 der Gemeinsamen Vokationsordnung.

§ 7

Widerruft die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche die Vokation, erlischt die kirchliche Bevollmächtigung. Die zuständige Landeskirche ist von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 6. Juni/8. Juli/31. Juli 1968 außer Kraft.

H a n n o v e r , den 12. November 2002

Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche

D ü s s e l d o r f , den 20. März 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

B i e l e f e l d , den 31. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

D e t m o l d , den 4. April 2003

Lippische Landeskirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 221 Verordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung – KiGO)¹.

Vom 27. Mai 2003. (ABl. S. A205)

Aufgrund der §§ 10 und 19 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsen Folgendes:

§ 1

(1) Die Kirchgemeinden erheben aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 in Verbindung mit § 16 des Kirchensteuergesetzes von ihren Kirchgemeindegliedern Kirchgeld.

(2) Kirchgeldpflichtig sind alle Kirchgemeindeglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben. Als Einnahmen im vorstehenden Sinne gelten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte, Renten, Stipendien, laufende Unterstützungen, Unterhalt, freiwillige Zuwendungen sowie vergleichbare Zuflüsse in Geld.

§ 2

(1) Das Kirchgeld ist auf der Grundlage des Ortskirchensteuerbeschlusses nach den Sätzen der als Anlage 1 angefügten Kirchgeldtabelle zu erheben.

(2) Die Kirchgemeinden sind berechtigt, durch Ortskirchensteuerbeschluss in der rechten Spalte der angefügten Kirchgeldtabelle (Anlage 1) andere Kirchgeldsätze (Monats- und Jahresbeträge) festzulegen.

¹ Die Kirchgeldordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen am 25. Juli 2003 gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG) vom 14.02.2002 (GVBl. S. 82) staatsaufsichtlich anerkannt (SächsMBl. SMFS. 292).

§ 3

(1) Für den Ortskirchensteuerbeschluss ist das dieser Verordnung angefügte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschluss hat die dieser Verordnung angefügte Kirchgeldtabelle (Anlage 1) oder eine gemäß § 2 Abs. 2 abgewandelte Kirchgeldtabelle zu enthalten.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes. Ortskirchensteuerbeschlüsse, welche die angefügte Kirchgeldtabelle (Anlage 1) zum Inhalt haben, gelten als genehmigt.

(4) Der Ortskirchensteuerbeschluss ist in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt zu machen. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

§ 4

(1) Das Kirchgeld wird grundsätzlich am Hauptwohnsitz des Kirchgeldpflichtigen erhoben. Leben Ehegatten getrennt, so steht der jeweilige Ort des ständigen Aufenthalts der Ehegatten dem Hauptwohnsitz gleich. Bei Studenten und Auszubildenden sowie anderen Kirchgeldpflichtigen, die sich zum Zwecke der Berufsausübung oder Fortbildung vorübergehend nicht am Hauptwohnsitz aufhalten, bleibt die Kirchgeldpflicht gegenüber der Kirchgemeinde des Hauptwohnsitzes bestehen.

(2) Verzieht ein Kirchgeldpflichtiger während des Erhebungszeitraums in eine andere Kirchgemeinde, so geht die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kirchgeldforderung mit

dem Tage des Zuzugs auf die Kirchgemeinde des Hauptwohnsitzes über. Bereits geleistete Zahlungen verbleiben der bisherigen Kirchgemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet das für den bisherigen Hauptwohnsitz zuständige Bezirkskirchenamt.

§ 5

(1) Das Kirchgeld ist bis 30. April eines jedes Jahres durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der die wesentlichen Festlegungen des Ortskirchensteuerbeschlusses enthält, zu erheben.

(2) Die Erhebung des Kirchgelds obliegt je nach der bestehenden Regelung dem Kirchenvorstand oder dem Kirchgemeindeverband.

(3) Die Einholung des Kirchgelds ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

§ 6

Im Übrigen gelten für die Erhebung, die Stundung, den Erlass und die Erstattung von Kirchgeld sowie für das Verfahren bei Einlegung von Einsprüchen gegen Kirchgeldbescheide (Rechtsbehelfsverfahren) die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes.

§ 7

(1) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 SächsKiStG der staatlichen Anerkennung.

(2) Ortskirchensteuerbeschlüsse gelten als staatlich anerkannt, wenn ein Kirchgeld nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben wird. Einer gesonderten Anerkennung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsKiStG bedarf es insoweit nicht.

(3) Legt eine Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 2 bezogen auf die entsprechenden Einnahmen höhere als die in der Anlage 1 angefügten Kirchgeldtabelle ausgewiesenen Beträge fest, so ist der Ortskirchensteuerbeschluss von der allgemeinen staatlichen Anerkennung nicht erfasst und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen durch das Bezirkskirchenamt zur staatlichen Anerkennung vorzulegen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchgeldordnung vom 13. November 1990 (ABl. S. A 85), in der Neufassung vom 1. Dezember 1998 (ABl. S. A 205), geändert durch Artikel 10 der Zweiten Euro-Verordnung vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

2 Anlagen

Kirchgeldtabelle

Muster Ortskirchensteuerbeschluss

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Kirchgeldordnung

Kirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis 374,99	0,50	6,00
375,00 bis 499,99	1,00	12,00
500,00 bis 624,99	2,50	30,00
625,00 bis 749,99	2,75	33,00
750,00 bis 874,99	3,00	36,00
875,00 bis 999,99	3,25	39,00
1.000,00 bis 1.124,99	3,50	42,00
1.125,00 bis 1.249,99	3,75	45,00
1.250,00 bis 1.374,99	4,00	48,00
1.375,00 bis 1.499,99	4,25	51,00
1.500,00 bis 1.624,99	4,50	54,00
1.625,00 bis 1.749,99	4,75	57,00
1.750,00 bis 1.874,99	5,00	60,00
1.875,00 bis 1.999,99	5,50	66,00
2.000,00 bis 2.124,99	6,00	72,00
2.125,00 bis 2.249,99	6,50	78,00
2.250,00 bis 2.374,99	7,00	84,00
2.375,00 bis 2.499,99	7,50	90,00
über 2.500,00	0,3 % der monatlichen/ jährlichen Einnahmen	

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Kirchgeldordnung Muster eines Ortskirchensteuerbeschlusses

Kirchgemeinde ...

Ortskirchensteuerbeschluss

für das Jahr ...

1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht aufgrund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung – KiGO – vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr ... wird von allen Kirchgemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

3. Kirchgeldsätze

(1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.

(2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchgemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrunde liegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am gefasst.

....., den

Der Kirchenvorstand

(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung

sucht für ihre Dienststelle in der Altstadt von Jerusalem zum 1. 9. 2004 einen/eine

Verwaltungsleiter/in

für die allgemeine Verwaltung, sowie die Personal-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung.

Der/Die Verwaltungsleiter/in ist für die mit der EKD verbundenen Stiftungen im Heiligen Land zuständig und erfüllt seine/ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Propst.

Voraussetzungen sind Verwaltungs- bzw. Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Behörden und anderen örtlichen Institutionen, sowie sehr gute englische Sprachkenntnisse. Die Bereitschaft, Arabisch und Ivrit zu lernen, ist erwünscht.

Erwartet wird die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, mgl. Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, Offenheit für die Begegnung mit Menschen ver-

schiedener Herkunft und Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben.

Die Vergütung richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD und entspricht BAT III. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Bei Vorliegen der pers. Voraussetzungen ist die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit möglich.

Da wir bestrebt sind, den Anteil von Frauen im gehobenen Dienst zu erhöhen, würden wir uns über entsprechende Bewerbungen freuen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 10. Januar 2004 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
z. Hd. Frau Peters
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-3 03
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: ekd@ekd.de

Auslandsdienst auf den Balearen

Die Balearen (Mallorca, Ibiza, Menorca, Formentera) sind bevorzugte Gebiete für Urlauberinnen und Urlauber. Deutsche lassen sich auch langfristig dort nieder. An sie alle wendet sich das Pfarramt in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde auf den Balearen. **Zum 1. September 2004** wird ein

neuer Pfarrer, eine neue Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar

gesucht mit Freude an:

- Predigt und lebendiger Liturgie,
- Zusammenarbeit mit einem aktiven Kirchenvorstand und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Gemeindeveranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. auch Kontakt zu Medien in Deutschland),
- Religionsunterricht an einer deutschen Schule,
- Begleitung meist älterer Menschen (aber auch jüngerer »Aussteiger«) mit dem nötigen Einfühlungsvermögen und sozialen Engagement,
- Begegnung mit unterschiedlichen Frömmigkeitsformen und konfessionellen Prägungen,
- ökumenischen Begegnungen mit der gastgebenden spanischen Katholischen Kirche und anderen in- und ausländischen kirchlichen Partnern auf den Balearen,
- Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen im Ruhestand, die eine 10-Monats-Beauftragung wahrnehmen,
- Autofahrten: Die Entfernungen, die für Gottesdienste und Besuche zu überwinden sind, sind nicht gering.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde besitzt keine eigene Kirche und ist mit ihren Gottesdiensten zu Gast vornehmlich in katholischen Kirchen. Die Gemeinde verfügt über ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen am Rande der Playa de Palma. Es gibt deutsche und internationale Schulen. Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen. Die Bewerbungen sind bis zum 31. 1. 2004 zu richten an das

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 22 oder 1 26
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Dort sind auch die Bewerbungsunterlagen anzufordern.

Personalnachrichten

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Entlassungen aus dem Pfarrerdienst auf Probe

Wir möchten Ihnen gemäß § 7 Absatz 4 PfG mitteilen, dass der ehemalige Pfarrer auf Probe Dr. Stefan Pustoslemšek mit Ablauf des 31. Dezember 2003 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig entlassen wird. Er ist damit von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die am 1. Juli 2000 vollzogene Ordination muss noch zurückgegeben werden (§ 7 Absatz 6 PfG).

W o l f e n b ü t t e l , den 1. Dezember 2003

Das Landeskirchenamt

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Ausscheiden aus dem Pfarrerdienst und Verlust der Rechte aus der Ordination

Mit Schreiben vom 20. 10. 2003 hat uns das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mitgeteilt, dass der ehemalige Pfarrer Hans-Tilman Golde, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schneeberg-Neustädtel (Kirchenbezirk Aue), auf eigenen Antrag aus dem Dienst als Pfarrer der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Ablauf des 30. September 2003 ausgeschieden ist.

Er hat damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung verloren.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 5. Juli 1992 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde ist an das Landeskirchenamt zurückgegeben worden.

H a n n o v e r , den 28. Oktober 2003

Lutherisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 192* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2004. Vom 6. November 2003. . . 405
- Nr. 193* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 2001 (Entlastung). Vom 6. November 2003. 406
- Nr. 194* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 2003. 406
- Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG. EKD). Vom 6. November 2003. 407
- Nr. 196* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 2003. 408
- Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Bibel im kulturellen Gedächtnis. Vom 6. November 2003. 418
- Nr. 198* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Neustrukturierung der Ökumenischen Bewegung. Vom 6. November 2003. 420
- Nr. 199* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) und Brot für die Welt. Vom 6. November 2003. 420
- Nr. 200* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen. Vom 6. November 2003. . 420
- Nr. 201* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Einrichtung einer deutsch-tschechischen Fachkommission zum Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Frauen. Vom 6. November 2003. 421
- Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahl des Rates und des/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung. Vom 6. November 2003. 421
- Nr. 203* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Themenplanung der Synode Schwerpunktthema 2004 »Generationen«. Vom 6. November 2003. . . . 421
- Nr. 204* Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG). Vom 11. Dezember 2003. 422
- Nr. 205* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Christengemeinde zu Göteborg. Vom 8. September/10. Oktober 2003. 422
- Nr. 206* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen St. Gertruds Gemeinde in Stockholm. Vom 10. Juni/10. Oktober 2003. 423
- Nr. 207* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Vom 2. November 2003. 424
- Nr. 208* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Sozialsekretärgesetz. Vom 5./6. September 2003. 425
- Nr. 209* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. Vom 8. Dezember 2002. 426

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 210* Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 18. Oktober 2003. 426
- Nr. 211* Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung. Vom 18. Oktober 2003. . . 427
- Nr. 212* Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 18. Oktober 2003. . 427
- Nr. 213* Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen. Vom 18. Oktober 2003. 428

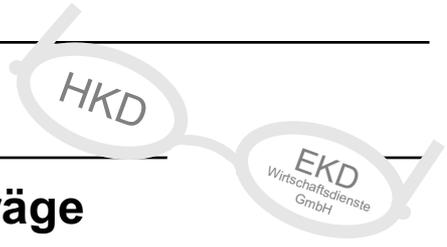
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 214 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung. Vom 29. August 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 104) 428

- Nr. 215 Bekanntgabe des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 4. September 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 118) 433
- Nr. 216 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 30. Oktober 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 119) 434
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 217 Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main. Vom 18. Mai 2003. (ABl. S. 447) 434
- Nr. 218 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanats-synodalordnung und der Dekanatsynodalwahlordnung. Vom 20. September 2003. (ABl. S. 448) 435
- Nr. 219 Kirchengesetz zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamte. Vom 20. September 2003. (ABl. S. 449) 436
- Lippische Landeskirche**
- Nr. 220 Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 12. November 2002/20./31. März/4. April 2003. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 86) 437
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 221 Verordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung – KiGO). Vom 27. Mai 2003. (ABl. S. A205) 438
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Auslandsdienst 440
- Personalnachrichten 441
- Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2004 bei.

Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge



SIXT GmbH & Co. KG

SIXT- Mobilität für alle Fälle

Ein schönes und praktisches zu Auto fahren ist das eine - aber was ist, wenn Ihr Fahrzeug nicht zu Verfügung steht oder für einen bestimmten Zweck nicht geeignet ist?

Ein Wochenende im Cabrio wird durch SIXT ebenso möglich, wie die Reisen zu viert oder sechst im großen Van, im modernen Geländewagen oder im klassischen Kombi.

Ihr Fahrzeug fällt aus, aber Sie können auf Mobilität nicht verzichten?

Sie möchten mal ein anderes Auto, vielleicht eine ganz andere Marke oder einen neuen Fahrzeugtyp in Ruhe testen?

Die Lösung heißt SIXT Autovermietung

Für Ihre Anmietung bieten Ihnen SIXT und die HKD eine kostenlose Servicekarte an, mit der Sie die günstigen EKD Wirtschaftsdienste Konditionen nutzen können.

Teilen Sie der HKD Ihr Interesse an den Sixt- Sonderkonditionen telefonisch oder schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit.

Die HKD sendet Ihnen die Konditionen der EKD Wirtschaftsdienste GmbH und weitere Informationen zu unserem Partner Sixt.

Ihren Mietwagen buchen Sie dann telefonisch direkt bei SIXT, oder als angemeldeter Kirchenshop-Nutzer im Internet unter:

www.kirchenshop.de

Bestellen Sie die SIXT-Servicekarte bei:

Daniela Ehlers
Telefon: 0431/ 6632-4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Mieten Sie Ihr Wunschauto bei Sixt - unsere Kunden sparen vom ersten Kilometer an

Die HKD und EKD Wirtschaftsdienste GmbH wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest.



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel. : 0431/6632-4701
Fax : 0431/6632-4747
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehns-genossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2



EDV

Novell (Netzwerk...), KIGST,
HP/Compaq (EDV-Hardware)



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abbrufeine, Mobilfunk, Autovermietung